(Nama Varnama)	(Nama Varama)				Datum:				
(Name, Vorname)		Tel.:							
(Anschrift)									
	Erklä	irung üb	er Erz	iehungs	szeiten				
zur Ermittlung d	er zulä	issigen	Beschä	äftigung	sdauer nacl	n WissZe	itVG		
Ich habe									
1. <b>von bis</b> ( Promotion Ha	hilitati	an meir				tet			
2. und war gleichzeitig					tarbeiter/in b	/ zw. wisse	nschaftli-		
che Hilfskraft <b>mit</b> Hoc	hschula	bschluss	und/o	der als L	ehrkraft für b	esondere	Aufgaben		
bzw. Lektor/in, als wis schluss des ersten ber	ufsqua	lifizierend							
kraft an folgenden Ein	richtun T	gen	ı		1		T		
Hochschule/	schule/ v		bis		beschäftigt als		Wochen stunden		
Einrichtung					(z.B. wissenschaftl. Mitarbeiter/ Assis-		Sturiueri		
					tent/Oberassistent)				
3. und habe folgende/s <b>K</b>	ind/e	r unter 1	l 8 Jah	ren betr	reut		l		
<u> </u>									
Name des Kindes		Kindschafts- verhältnis		Betreuung		des Kindes			
					von	k	ois		
Die Aufnahme der/de	s Kinde	s/er in m	neinen	l Haushali	t für den gen:	annten 7e	itraum		
weise ich durch die be						211111011 20	adııı		
Ich versichere, dass ich betreuung  keinen					/erlängerung				
macht habe	ш,	ir roigene		mang			addir ge		
Ich mache die Verläng									
Befristungsdauer um h dass ich die vorstehen									
habe. Mir ist bekannt, lich für die weitere Bes	dass fa	alsche o	der un	nvollstär	ndige Angab	en, die n	naßgeb-		
des Arbeitsvertrages v	vegen	arglistic	ger Täu	uschung	j zur Folge h				
Erläuterungen auf der	Rücks	eite sind	d mir b	ekannt	•				
(Unterschrift)									

## Humboldt-Universität zu Berlin Abteilung für Personal und Personalentwicklung – III A

**2093-2128 oder 2123** 

## Erläuterungen zum Erklärungsvordruck:

Mit dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) wurde in § 2 Absatz 1 folgender neuer Befristungstatbestand eingeführt:

"Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind."

Das bedeutet, dass Personen, die während des Beschäftigungsverhältnisses ein Kind oder mehrere Kinder betreuen oder betreut haben, über die regelmäßige zulässige Befristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG oder § 57b Abs. 1 HRG – das sind 6 Jahre vor und 6 Jahre nach der Promotion – hinaus für max. zwei Jahre je Kind als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in beschäftigt werden können.

Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Stelle und Finanzierung müssen grundsätzlich dezentral gesichert werden.
- Personen, deren Beschäftigungsverhältnis auf Grund des ebenfalls neuen Befristungstatbestandes "Drittmittelfinanzierung" (§ 2 Abs. 2 WissZeitVG) befristet ist, sind von dieser gesetzlichen Regelung ausgeschlossen.
- Bei der Berechnung der zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeit ist immer von der "normalen Befristungsdauer" (6 + 6 Jahre)" auszugehen. Bei Personen, die nach der Übergangsregelung des § 6 Abs. 2 WissZeitVG bzw. § 57f Abs. 2 HRG bis längstens 29.2.2008 oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen, z.B. Teilzeit- und Befristungsgesetz, BEEG, beschäftigt wurden, muss die darüber hinaus geleistete Beschäftigungsdauer angerechnet werden.
- Voraussetzung ist, dass ein Betreuungsverhältnis bestand oder besteht. Von einer Betreuung ist regelmäßig auszugehen, wenn Kind(er) und betreuende Person während eines unter 2. angegebenen Zeitraums in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der Nachweis muss durch Vorlage einer Meldebescheinigung erbracht werden.
- Die Dauer der Betreuung muss in angemessenem Verhältnis zur angestrebten Verlängerung stehen, d.h. bei einer Betreuung von sechs Monaten wäre eine Verlängerung um zwei Jahre nicht angemessen.
- Die Verlängerung der Beschäftigungshöchstdauer kann auch bei Arbeitgeberwechsel je Kind nur einmal gewährt werden.
- Weitere Informationen finden sich im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter "www.bmbf.de" / Wissenschaft/Hochschule/Arbeitsrecht in der Wissenschaft/ Neues Befristungsrecht für Arbeitsverträge in der Wissenschaft/ "Handreichung zum WissZeitVG" und "FAQ".